

**NEUFASSUNG**

**DER**

**SATZUNG**

**für die Erhebung einer Kommunalabgabe**

**zur**

**Abwälzung der Abwasserabgabe**

**für**

**Kleineinleiter**

**des**

**Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“  
Bleicherode**

**(AWA-S)**

## PRÄAMBEL

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Bode-Wipper hat in ihrer Sitzung am \_\_\_\_\_ aufgrund des § 20 Abs. 2 und des § 31 Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 11.6.1992, (GVBl. Nr. 14 S. 232), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2000, GVBl. S. 178** des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG in der **Fassung der Neubekanntmachung vom 03.11.1994, BGBl. I, S. 3370**, zuletzt geändert durch Gesetz **vom 25.08.1998 Abs. 3, BGBlö. I S. 2455 ff** und des Thüringer Abwasserabgabengesetzes vom 28. Mai 1993 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 1999 (GVBl. 437), die Neufassung der „Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter“ vom 23.02.1994 beschlossen.

### § 1 – Abgabenerhebung

Der Abwasserzweckverband Bode-Wipper erhebt zur Abwälzung der von ihm nach § 9 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit §§ 7, 8 Thüringer Abwasserabgabengesetz (ThürAbwAG) zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

### § 2 – Abgabebetrag

Die Abgabe wird für Einleitungen von Schmutzwasser in ein Gewässer aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser von weniger als 8 Kubikmeter je Tag (Kleininleiter) erhoben.

### § 3 – Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht mit jeder Einleitung.
- (2) Die Abwasserabgabe wird in der Regel im Gebührenbescheid des Abwasserzweckverbandes festgesetzt und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebühren- bzw. Abwasserabgabenbescheides fällig.
- (3) Auf die Abgabenschuld eines jeden Kalenderjahres können Vorauszahlungen in mehreren etwa gleichgroßen Teilbeträgen gefordert werden.

#### **§ 4 – Abgabeschuldner**

- (1) Abgabeschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist.

Abgabeschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

- (2) Ab Bekanntgabe dieser Satzung gilt:  
Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

#### **§ 5 – Abgabemaßstab**

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner und der durch sie eingeleiteten Schadeinheiten berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30.06. des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.
- (2) Grundsätzlich ist von einer Schadeinheit pro Einwohner/Einwohnergleichwert und Jahr auszugehen.  
Abweichend davon wird jeder Einwohner/Einwohnergleichwert mit 0,5 Schadeinheiten pro Jahr berechnet, wenn die ordnungsgemäße Fäkalschlammabfuhr durch den Abwasserzweckverband Bode-Wipper oder einen von ihm beauftragten Dritten erfolgt.

#### **§ 6 – Abgabensatz**

- (1) Die Höhe der Abgabe bestimmt sich nach der Zahl der einem Gewässer zugeführten Schadeinheiten, den jeweils geltenden Bestimmungen des AbwAG und des ThürAbwAG entsprechend der Festsetzungen durch die zuständige Landesbehörde.
- (2) Die Abwasserabgabe beträgt je Schadeinheit und Jahr ab
- |    |                |          |              |
|----|----------------|----------|--------------|
| a) | 1. Januar 1993 | DM 60,00 |              |
| b) | 1. Januar 1997 | DM 70,00 | (35,80 EURO) |

jährlich.

## **§ 7 – Überwachung und Auskunftserteilung**

- (1) Der Abgabenschuldner ist verpflichtet, dem Abwasserzweckverband vollständig Auskunft zu den Tatsachen zu erteilen, die für die Feststellung der Abwasserabgabepflicht wesentlich sind. Erforderliche Unterlagen sind dem Verband vorzulegen. Änderungen hat er unverzüglich und unaufgefordert dem Verband mitzuteilen.
- (2) Der Abwasserzweckverband ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten des Verbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt, das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

## **§ 8 – Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Gemäß § 19 ThürAbwAG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - den im § 7 Abs. 1 geregelten Auskunfts-, Mitteilungs- und Vorlagepflichten nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt,
  - der Verpflichtung zur Duldung der Überwachung und Kontrolle der Entwässerungsanlage und der Abwassereinleitungen gemäß § 7 Abs. 2 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 DM (2556,00 EURO) geahndet werden. Fahrlässiges Handeln kann gemäß § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) nur mit der Hälfte des angeordneten Höchstbetrages geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Landesverwaltungsamt.

## **§ 9 – Datenschutz**

Die zur Ermittlung der Abgabepflicht und ihrer Einhaltung benötigten personenbezogenen Daten – Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der auskunfts- und abgabepflichtigen Personen und Betriebe – werden gemäß den Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) vom 29.10.1991 (GVBl. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung erhoben, verarbeitet, gespeichert, verändert und genutzt, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Abwasserzweckverbandes Bode-Wipper erforderlich ist.

## **§ 10 – Inkrafttreten/Außerkräftreten**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1993 in Kraft.

Für die Regelung des § 4 Abs. 2 tritt die Satzung mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die am 23.02.1994 von der Verbandsversammlung beschlossene Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises am 16.03.1994 außer Kraft.

Bleicherode, den 09. April 2001

Kochbeck  
Verbandsvorsitzender

### **Ausfertigungsvermerk**

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Bode-Wipper sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

### **Beschluss- und Genehmigungsverfahren**

Mit Beschluss 02/01-VV- vom 19. März 2001 hat die Verbandsversammlung die Neufassung der **Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter** des Abwasserzweckverbandes Bode-Wipper beschlossen.